

# Finanzordnung des Landestanzsportverbandes Bayern e.V.



(Stand: 09. Dezember 2017)

## 1. Geltungsbereich

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Landestanzsportverband Bayern e.V. (LTVB) Gebühren und sonstige Leistungen, die durch den Verbandsrat festgelegt werden.

## 2. Gebühren

### 2.1. Sportdokumente

- Testatheft zur Dokumentation von Lehrgangsteilnahmen 3,00 €
- DOSB-Ausweise (Trainer) 10,00 €
- Startkarten Breitensport für D-Klassen-Turniere 5,00 €

### 2.2. Zentraler Wertungsrichtereinsatz

- Die Gebühr für offenes Turnier/Einladungsturnier/Landesmeisterschaft mit WR-Organisation durch den ZWE entfällt.
- Gebühr für zu spät angemeldetes Turnier 64,00 €

### 2.3. Gebühren für Lehrgänge, Maßnahmen, Workshops

Der LTVB erhebt für die Teilnahme an von ihm angebotenen Lehrgängen, Fördermaßnahmen und Workshops Teilnehmergebühren. Die Höhe der Gebühren und die Zahlungsmodalitäten legt das geschäftsführende Präsidium auf Vorschlag des zuständigen Präsidiumsmitgliedes fest.

Bei Nichtantritt ohne nachweisbare Entschuldigung ist der volle Beitrag zu entrichten.

### 2.4. DTSA-Gebühren

Die Gebühren für die im Zusammenhang mit dem Deutschen Tanzsportabzeichen entstehenden Lieferungen und Leistungen sind in der gültigen DTV-Finanzordnung festgelegt.

Auf diese Gebühren erhalten LTVB-Mitgliedsvereine 50% Rückvergütung. Die Rechnungsstellung erfolgt durch den LTVB.

Für DTSA-Abnahmen, die in Kooperation mit dem LTVB durchgeführt werden, erfolgt die Rechnungsstellung durch den LTVB. Dieser kann den Kooperationspartnern einen Nachlass gewähren.

## 2.5. GEMA-Gebühren

Die GEMA-Gebühren für Sportturniere sind über den Rahmenvertrag zwischen DOSB und der GEMA abgedeckt.

Ist die Werbung für Übungspartys an die Öffentlichkeit gerichtet und nehmen dadurch an Übungspartys auch Nichtmitglieder teil, so sind diese Veranstaltungen GEMA-pflichtig. Diese sind im Voraus über die GEMA in

### 11506 Berlin anzumelden:

<b>Telefon</b>	<b>030 588 58 999</b>
<b>Fax</b>	<b>030 212 92 795</b>
<b>Internet</b>	<b><a href="http://www.gema.de/tarifrechner">www.gema.de/tarifrechner</a></b>

Es wird der Tarif M-V mit der geringsten Größenangabe des Veranstaltungsraumes (100 m<sup>2</sup>) und dem geringstem Eintrittsgeld (2,00 €) angesetzt, wenn der überwiegende Teil der Teilnehmer Vereinsmitglieder sind. Die (LTVB-) Vereine erhalten einen Nachlass von 20%. Beim Eintrittsgeld ist die entsprechende geringste Stufe einzusetzen bzw. anzugeben.

Die Gebühr für eine Übungsparty setzt sich zusammen aus dem Mindestvergütungssatz (22,00 €), zuzüglich 20 % für Tonträgerwiedergabe, abzüglich 20% Gesamtvertragsnachlass und zuzüglich der MWSt von 7%.

Bei defizitären Veranstaltungen kann ein Nachlass gemäß der Angemessenheitsregelung beantragt werden.

## 3. Förderleistungen des LTVB für den Spitzensport

### 3.1. Allgemeine Förderbestimmungen

Der LTVB kann Solisten, Spitzenpaare, Formationen, Vereine und Wertungsrichter durch finanzielle Zuwendungen fördern. Basis für die Förderung ist die jährlich vom Verbandstag bzw. dem Verbandsrat verabschiedete Budgetplanung. Hieraus wird der für die einzelnen Fachsportarten verfügbare Budgetanteil über das Verhältnis der Mitglieder des laufenden Jahres errechnet.

Der LTVB behält sich vor, im Falle von Unsportlichkeit oder verbandsschädigendem Verhalten seitens der zu Fördernden die laut dieser Ordnung vorgesehene Förderung zu kürzen oder komplett zu unterlassen.

Die in den Berechnungsformeln verwendeten Faktoren sind variabel; sie richten sich nach den aktuellen finanziellen Möglichkeiten des LTVB.

Die Förderung stellt eine freiwillige Leistung des LTVB dar, ein Rechtsanspruch auf Auszahlung von Fördermitteln besteht daher nicht.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf Antrag des zu Fördernden rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr. Der Antrag, dem die erforderlichen Nachweise beizufügen sind (z.B. Fotokopie, Startbuch) ist bis spätestens 31. März des Folgejahres beim Vizepräsidenten Finanzen zu stellen; bei verspäteter Antragstellung entfällt die Förderung. Die Auszahlung erfolgt über den Vizepräsidenten Finanzen des LTVB. Für die Förderung von Formationen im Bereich Standard/Latein gelten für die Beantragung die nachfolgenden Sonderregelungen.

### **3.2. Förderung Spitzenpaare**

#### a) Standard/Latein

Die Förderung der bayerischen Spitzenpaare im Bereich Standard und Latein richtet sich nach dem Elite-, Talentförder- und Kaderkonzept des LTVB. Auf die dortigen Regelungen wird verwiesen.

#### b) Rock'n'Roll und Boogie Woogie

Ziel der Paarförderung für den Bereich Rock'n'Roll und Boogie Woogie ist es, Spitzenpaare bei der Teilnahme an nationalen und internationalen Ranglistenturnieren zu unterstützen. Die Spitzenpaare der Bereiche Rock'n'Roll und Boogie Woogie sowie der jeweilige Förderbetrag werden durch das geschäftsführende Präsidium des LTVB im Einvernehmen mit dem Präsidium des BVRR nach deren Aktivitäten und den sportlichen Erfolgen bei Landesmeisterschaften und höherwertigen Meisterschaften jährlich neu festgelegt. Ranglistenturniere (Bezirksmeisterschaften, Landesmeisterschaften) werden berücksichtigt.

### **3.3. Förderung Formationen**

#### a) Standard/Latein und JMD

Die Förderung von Formationen richtet sich nach der Zugehörigkeit zu den Ligen und beträgt maximal:

- 1. Bundesliga 1.200,00 € pro Jahr
- 2. Bundesliga 800,00 € pro Jahr
- Regionalliga 500,00 € pro Jahr

Eine Förderung kann die Formation nur erhalten, wenn

- der Zuschuss für das Folgejahr fristgerecht bis zum 31. Oktober beim Vizepräsident Finanzen beantragt wurde,
- die beantragende Formation in der vergangenen Saison an allen Ligaturnieren teilgenommen hat,
- die beantragende Formation fristgerecht für die kommende Saison beim DTV gemeldet wurde.

Formationen der Regionalliga erhalten nur einen Zuschuss, wenn sie in der vergangenen Saison den Klassenerhalt erreicht haben.

Sollte die Formation in der Saison, für die der Zuschuss beantragt wird (die kommende Saison) nicht an allen Ligaturnieren teilnehmen, kann der LTVB den Zuschuss zurückfordern.

#### b) Rock'n'Roll und Boogie Woogie

Ziel der Formationsförderung für den Bereich Rock'n'Roll und Boogie Woogie ist es, Formationen im Bereich Rock'n'Roll und Boogie Woogie bei der Teilnahme an nationalen und internationalen Turnieren zu unterstützen. Die Spitzenformationen sowie der jeweilige Förderbetrag werden durch das geschäftsführende Präsidium des LTVB im Einvernehmen mit dem Präsidium des BVRR nach deren Aktivitäten und den sportlichen Erfolgen bei Landesmeisterschaften und höherwertigen Meisterschaften jährlich neu festgelegt.

### **3.4. Förderung Karnevalistischer Tanzsport**

Ziel der Förderung für Solisten, Tanzpaare, Marschtanzgarden, Schautanzgruppen und gemischte Tanzgarden ist es, diese bei der Teilnahme an nationalen Turnieren zu unterstützen. Die zu Fördernden sowie der jeweilige Förderbetrag werden durch das geschäftsführende Präsidium des LTVB im Einvernehmen mit dem Fachausschusses für karnevalistischen Tanzsport nach deren Aktivitäten und den sportlichen Erfolgen bei Süddeutschen und Deutschen Meisterschaften jährlich neu festgelegt.

### **3.5. Förderung Country & Western Tanzsport**

Der BCWTV unterstützt die Ausrichter von Bayerischen Meisterschaften des BCWTV durch einen Zuschuss aus dem LTVB-Budget für den Fachverband BCWTV. Die Höhe wird jährlich durch einen Beschluss des BCWTV-Präsidiums festgelegt.

## 4. Förderleistungen des LTVB für Vereine

### 4.1. Zuschüsse bei Veranstaltungen Standard/Latein und JMD

#### a) Zuschuss für Landesmeisterschaften

Bei Landesmeisterschaften trägt der ausrichtende Verein die Fahrtspesen der Wertungsrichter bis zu einem Betrag von 120,00 € x Anzahl der eingesetzten Wertungsrichter. Diesen Betrag übersteigende Fahrtspesen der Wertungsrichter werden dem Verein auf Antrag vom LTVB erstattet.

Der Antrag ist unter Nachweis der an die Wertungsrichter gezahlten Fahrtkosten spätestens vier Wochen nach Veranstaltungstermin an den Vizepräsidenten Finanzen des LTVB zu stellen.

#### b) Zuschuss für defizitäre Veranstaltungen Standard/Latein und JMD

Für nachfolgende Turniere kann der LTVB bis zu den genannten Grenzen einen Zuschuss gewähren, wenn nachgewiesen wird, dass die Veranstaltung mit einem entsprechenden, durch die Turnierorganisation verursachten Defizit abgeschlossen hat. Ein Antrag mit der erforderlichen Veranstaltungsabrechnung ist spätestens vier Wochen nach Veranstaltungstermin an den Vizepräsidenten Finanzen des LTVB zu stellen.

- |   |               |
|---|---------------|
| • Landesmeisterschaften   | max. 250,00 € |
| • Gebietsmeisterschaften  | max. 400,00 € |
| • Ranglistenturniere  | max. 500,00 € |
| • Deutsche Meisterschaften, Deutschlandpokale und Deutschlandcups | max. 500,00 € |

### 4.2. Sportarbeitsgemeinschaft Schule – Verein

Vereine können bei der Bildung von Sportarbeitsgemeinschaften mit Schulen und Kindergärten im Rahmen des Budgets mit einem Einmalbetrag unterstützt werden. Hierzu ist der zwischen dem Verein und der Schule bzw. dem Kindergarten geschlossene Vertrag vorzulegen.

Jährlich werden gemäß Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums Vereine bei der Bildung von Sportarbeitsgemeinschaften mit Schulen mit einem Betrag bis zu 500,- €, bei der Bildung von Sportarbeitsgemeinschaften mit

Kindergärten mit einem Betrag bis zu 250,- € unterstützt. Anträge müssen möglichst zeitnah gestellt werden, spätestens jedoch bis zum 1. Dezember des zu fördernden Kalenderjahres beim Vizepräsidenten Finanzen des LTVB vorliegen.

### 4.3. Überlassung von Vereinsräumen für LTVB-Maßnahmen

Vereine, die ihre Vereinsräume dem LTVB zur Durchführung von Maßnahmen (Kaderlehrgänge, Workshops, Tagungen, usw.) überlassen, erhalten hierfür eine pauschale Vergütung von 20 € je Stunde und Saal, max. jedoch 60,00 € pro Tag und Saal.

Anträge müssen möglichst zeitnah gestellt werden, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Veranstaltungstermin beim Vizepräsidenten Finanzen des LTVB vorliegen.

## 5. Förderung von Wertungsrichtern

Der LTVB ist interessiert, die Qualifikation seiner Wertungsrichter zu erhöhen. Deshalb unterstützt er die Wertungsrichter, die neben der A/S-Lizenz für Standard/Latein auch eine weitere Lizenz besitzen, an den jährlichen Wertungsrichter-Schulungen für beide Disziplinen teilzunehmen.

Gegen Vorlage der Teilnahmequittung des DTV kann gemäß Ziffer 3.1. die Teilnehmergebühr für die zweite S-Wertungsrichter-Schulung in maximaler Höhe des DTV-Gutscheins für Wertungsrichter S erstattet werden.

Zur Förderung internationaler WR-Einsätze können Wertungsrichter mit WDSF-Lizenz einen Zuschuss zur WDSF-Lizenz in Höhe von 155,00 € pro Jahr erhalten.

## 6. Inkrafttreten

Diese Finanzordnung ist durch den Verbandsrat des LTVB am 21. Mai 2009 beschlossen und tritt rückwirkend zum 19. April 2009 in Kraft. Sie wurde durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 12. April 2012 sowie der Beschlüsse des Verbandsrates vom 13. Dezember 2009, 11. Dezember 2010, 22. Januar 2012, 02. Dezember 2012, 08. Dezember 2013, 13. Dezember 2015, 18.12.2016 und vom 09.12.2017 geändert.